

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**

Bereich 2 - Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

Gemeindeamt  Krumpendorf am WÖRTHERSEE
Eing.: 04. Nov. 2024
Zahl: _____
Blg.: _____ Bearb.: 

Datum	29.10.2024
Zahl	KL4-BA-175/2003 (022/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Fr. MMag. Buchwald
Telefon	050-536-64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Penny GmbH, Betriebsanlage in Form eines „Penny“
Lebensmittelmarktes auf GST-Nr. .6/9, KG 72133 Krumpendorf;
Anzeige nicht genehmigungspflichtiger Änderungen

BEKANNTGABE EINES ÄNDERUNGSANZEIGEVERFAHRENS

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:
Anzeige der Penny GmbH vom 14.10.2024, eingelangt am 23.10.2024, betreffend den Einbau eines
Leergutautomaten im Windfang der bestehenden Betriebsanlage auf GST-Nr. .6/9, KG 72133 Krumpendorf.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen
(Änderungsbeschreibung; Maschinen- und Geräteliste; Gewerberechtlicher Einreichplan; alles erstellt von BM
Hermann Joham GmbH, Herrengasse 600, 9462 Bad St. Leonhard) für dieses Vorhaben in der Gemeinde
Krumpendorf am Wörthersee, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am Wörthersee, während der für den
Parteienverkehr geltenden Stunden, **bis Donnerstag, 21.11.2024** zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn steht lediglich eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für
das Änderungsanzeigeverfahren nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 vorliegen.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn hinsichtlich der Anwendbarkeit des Änderungsanzeigeverfahrens nach §
81 Abs. 3 GewO 1994 sind **bis zum 21.11.2024 (einlangend)** der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land –
Gewerbereferat, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anführung der Geschäftszahl zu
übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Nach
dem 21.11.2024 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333, 345, 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 130/2024;